

Lösungsvorschlag Fall 3b

A. Anspruch der K gegen V auf Übergabe und Übereignung von 2 CDs

K könnte einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der zwei CDs gegen V aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB¹ haben.

Dann müsste zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein.

I. Zustandekommen eines Kaufvertrages

K und V müssten sich durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen – Angebot und Annahme geeinigt haben iSv §§ 145 ff.

1. Angebot des V

Durch das Präsentieren der CD auf seiner Homepage könnte der V ein Angebot abgegeben haben. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, mit der jemand einem anderen einen Geschäftsabschluss derart anbietet, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt.

Voraussetzung für das Vorliegen einer Willenserklärung ist zunächst das Setzen eines Erklärungszeichens, das aus der *Sicht eines objektiven Empfängers* den Schluss auf einen Rechtsbindungswillen erlaubt (§§ 133, 157).

Es ist jedoch fraglich, ob das Präsentieren von Artikeln auf der Homepage bereits den Schluss zulässt, dass der Anbietende einen Rechtsbindungswillen hat.

Sieht man in dem bloßen Präsentieren von Waren im Internet bereits ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages, kommt mit jedem, der das Angebot annimmt, ein Kaufvertrag zustande. Der Anbietende *hätte auf die Anzahl der Verträge keinen Einfluss*. Er müsste die bereits geschlossenen Verträge zu dem angegebenen Preis erfüllen, auch wenn es ihm mangels vorrätiger Waren oder wegen veränderter Marktbedingungen nicht mehr zumutbar sein sollte. Weigert er sich, würde er sich schadensersatzpflichtig machen. Bei einer derartigen Rechtslage wäre ein Angebot im Internet wirtschaftlich äußerst riskant.

Außerdem hat der Verkäufer aus Bonitätsgründen grundsätzlich ein berechtigtes Interesse zu erfahren, mit wem er einen Vertrag schließt (*Vertragsfreiheit*).

Daher stellt das Anpreisen von Waren auf einer Internet-Homepage aus *Sicht eines objektiven Empfängers* noch kein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss dar, sondern nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (*invitatio ad offerendum*). Es fehlt demnach bereits am äußeren Erklärungstatbestand einer Willenserklärung.

V hat somit kein Angebot abgegeben.

2. Angebot der K

K könnte aber ein Angebot abgegeben haben, indem sie die ausgefüllte Bestellung über die zwei CDs abgeschickt hat.

a) objektiver Erklärungstatbestand

K wollte mit dieser Bestellung gegenüber V verbindlich erklären, dass sie zwei CDs von den Ärzten kaufen möchte. Damit hat K aus *Sicht eines objektiven Betrachters* eine Willenserklärung abgegeben.

Problematisch könnte jedoch sein, dass K den Preis als *wesentlichen Bestandteil* (*essentialia negotii*) einer Einigung über einen Kaufvertragsabschluss bei der Bestellung nicht angegeben hat. Dieser ergibt sich hier jedoch bei Auslegung der Erklärung (§§ 133, 157) aus den Umständen: K hat

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

die CDs bestellt, so wie sie auf Vs Homepage präsentiert waren – also für 10 €.

Damit hat K ein Angebot abgegeben zum Abschluss eines Kaufvertrages über die zwei CDs für je 10 €.

b) subjektiver Erklärungstatbestand

Es besteht hier kein Zweifel, dass K eine solche Erklärung abgeben wollte.

3. Annahme durch V

V müsste dieses Angebot angenommen haben. Er erklärte jedoch, dass er die CDs nicht mehr für 10 € pro Stück verkaufen könne, sondern für jeweils 20 €.

Dabei handelt es sich aber um eine **Annahme unter Änderungen**, die gem. **§ 150 Abs. 2** ein **neues Angebot** darstellt. Dagegen ist das Angebot der K gem. §§ 150 II, 146 erloschen.

4. Annahme des neuen Angebots durch K

K hat dieses Angebot aber nicht angenommen.

Somit ist zwischen V und K kein Kaufvertrag zustande gekommen.

II. Ergebnis

K hat gegen V keinen Anspruch auf Lieferung der CDs aus Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 1 S. 1.

B. Anspruch des V gegen K auf Kaufpreiszahlung und Abnahme

Mangels wirksamen Kaufvertrages (s.o.) besteht kein Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2.

Literaturhinweis: zu Angebot und invitatio ad offerendum siehe *Brox*, BGB AT, 30. Aufl. 2006, § 8 Rn. 165 ff.; *Faust*, 2. Aufl. 2007, § 3 Rn. 4; *Medicus*, BGB AT, 9. Aufl. 2006, Rn. 358 ff.; *Rüthers/Stadler*, § 19 Rn. 2 ff.